**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =

Rivista storica svizzera

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

**Band:** 6 (1956)

Heft: 3

Buchbesprechung: Judicium belli. Zum Rechtscharakter des Krieges im deutschen

Mittelalter [Kurt-Georg Cram]

Autor: Peyer, H.C.

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

défaites temporelles. Le même reproche peut être formulé au sujet des conclusions de M. Runciman au terme de son troisième volume. Une appréciation seulement politique de l'événement voit dans la croisade — à l'exception de la première — les fautes et les échecs: échec vis-à-vis de Jérusalem, échec dans la question ecclésiastique, bénéfices matériels et intellectuels médiocres. . . Il est certain que plusieurs des objectifs visés par les croisés ne furent pas atteints ou durent être abandonnés. En revanche, d'autres objectifs, non envisagés au départ ou inconnus des croisés euxmêmes, furent atteints ou approchés: la paix en Occident, l'unité retrouvée, un sens plus aigu de la Chrétienté, le monde occidental mieux ouvert sur l'Orient, l'activité économique des cités italiennes plus intense.

On pourrait épiloguer longtemps autour des conclusions de M. Runciman, conclusions trop négatives parce que l'historien anglais juge en pragmatiste et en byzantiniste. Mais on s'en voudrait de ne pas redire le grand mérite de M. Runciman dont l'ouvrage sera désormais le travail de base pour le public cultivé de langue anglaise, et un ouvrage que les médiévistes consulteront toujours utilement.

Genève Paul Rousset

Kurt-Georg Cram, Judicium belli. Zum Rechtscharakter des Krieges im deutschen Mittelalter. Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte. Heft 5. Böhlau Verlag, Münster 1955. XI u. 231 S.

Ausgehend von der am Beispiel der Schlacht von Mühldorf (1322) entwickelten These W. Erbens, die mittelalterliche Schlacht sei eine Rechtshandlung im Sinne eines gottesgerichtlichen Zweikampfes gewesen, überprüft Cram sorgfältig zahlreiche Schlachten vom 9. bis zum 13. Jahrhundert auf ihren Rechtscharakter. Methodische Überlegungen, eine genaue Untersuchung der Schlacht von Fontenoye, Rückblicke in die germanische Frühzeit, thematische Abschnitte über die «Herausforderung am Fluß», das Schema der Zweikampfschlacht, die Formen der Herausforderungen zum Kampfe und Kriegserklärungen, das Behaupten der Walstatt, die Zeichen der Schlachtenentscheidung sowie ein Anhang von Detailuntersuchungen bilden den Kreis, der in diesem Buche abgeschritten wird.

Der Autor gelangt zum überzeugenden Schluß, daß seit dem Frühmittelalter stets ein eigenartiges Spannungsverhältnis besteht zwischen harten militärischen Realitäten und den geregelten Gesten, die ein agonal-spielerischer Geist der Krieger im Sinne Huizingas stets von neuem entwickelt. Schon die Schlachten des beginnenden Hochmittelalters sind von bereits sagenhaften Idealvorstellungen einer altgermanischen Zweikampfschlacht beeinflußt. In der Frankenzeit spielt die Herausforderung eines vom Gegner durch einen Fluß getrennten Heeres eine große Rolle. Der Herausforderer verlangt, daß sich der Gegner vom Fluß zurückziehe, damit er übersetzen und angreifen könne, und erklärt, er seinerseits sei allenfalls zum selben

bereit. Geht der Gegner nicht darauf ein, so kann der Herausforderer nachher immer sagen, der andere habe die Schlacht nicht gewagt und sei damit gewissermaßen der moralisch Unterlegene. Mit Barbarossa setzt bezeichnenderweise eine zunehmende Durchsetzung des Kampfes mit juristischen und ritterlich-agonalen Vorstellungen ein, und im Spätmittelalter wird der Zweikampfgedanke in neuer Form wieder stärker aufgegriffen.

Sehr einleuchtend ist es, daß der Verfasser das Problem in erster Linie als ein literaturkritisches sieht. Es läßt sich nämlich oft zeigen, daß ein Chronist aus partei- oder literarischen Gründen seine Schlachtschilderung in toposhafte, formale Handlungen einkleidet, die gar nicht wirklich stattfanden, oder daß die formalen Handlungen gewissermaßen als reines Spiel, ja gar als Täuschungsmanöver neben der echten kriegerischen Aktion nebenher gingen, ohne das Ereignis selbst wirklich zu formen, einfach weil sie zum guten Ton gehörten. Immerhin waren die Vorstellungen von der Schlacht als Rechtsakt stets vorhanden und haben immer wieder auf den tatsächlichen Ablauf irgendwie eingewirkt.

Wie der Autor selbst betont, bietet er nur einen Ausschnitt, der durch weitere Forschungen da und dort eine andere Färbung erhalten könnte. Einen Bereich, den er im Gegensatz zu dem von ihm wiederholt angeführten Huizinga leider gar nicht herangezogen hat, ist der ethnographisch-volkskundliche, der, etwa mit den Arbeiten der Basler Meuli und Wackernagel, gerade auf diesem Gebiet zu wesentlichen Einsichten hätte führen können, z. B. im Abschnitt über die Bestattung der Toten (S. 160 ff.). Die Bestattung und Verehrung der in der Schlacht Gefallenen ist bei den Schweizern von grosser, in indogermanische Tiefen zurückreichender Bedeutung. diesem Zusammenhang wäre auch zu bedenken, daß das Spätmittelalter nicht nur einen Wust neuer symbolischer Formen entwickelt hat, sondern daß seine weniger topos-gebundenen, ungenierter plaudernden Chronisten oft Bräuche berichten, die sehr alt, früher aber weniger erwähnenswert erschienen. Gerade Haucks «Geblütsrecht» dürfte das neuerdings sehr deutlich gemacht haben. Kriegsbräuche, die das Spätmittelalter berichtet, wird man also nicht ohne weiteres dem Spätmittelalter zuweisen dürfen. Auch das wird in den neuern Arbeiten über den Krieg der spätmittelalterlichen Schweizer von Wackernagel und Schaufelberger deutlich.

Nichtsdestoweniger ist die Arbeit Crams mit ihrer scharfen Denkweise, ihrer saubern, referierenden Ausführung mit reichen Zitaten, gutem Literaturverzeichnis, Sach- und Quellenregistern ein unentbehrlicher Baustein der mittelalterlichen Kriegsgeschichte.

 $Z \ddot{u} r i c h$  H. C. Peyer